

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	3 Monate	6 Monate	12 Monate
für Luzern zum Einigen	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
„zum Abholen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„(des Postanstalts)	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
Bei Wochenabnahme	„ 7. 50	„ 15. —	„ 30. —
„ täglicher Zustellung	„ 8. —	„ 16. —	„ 32. —
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.			

Insertionspreise:

Die einseitige Zeile	über deren Raum:
Total-Generale 10 Cts.	Wiederholungen
Kantons Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 8 Cts.	
Uebrige Schweiz und Ausland	„ 15
Generale mit Verfall: „	Nammenteil unter dem Textteil „ 15
werden mit 20 % Zuschlag des betreffenden Tages berechnet.	
Preis der Retraite-Zeile (Pfeil-Druck): 50 Cts.	

Redaktions-Büreau: Hofstrasse Nr. 11
Telephon
Grafik-Druckerei
John Freitag die buchdruckerische Anlage „Wöchentliches Unterhaltungsorgan“
Telephon
Expeditiions-Büreau: Hofstrasse u. Rommstr. Telephon

Aus dem Großen Rat.

Sitzung vom 30. Mai.

Bedingte Freilassung.

Begnädigung und Strafumwandlung.

Auf die zweite Gesetzesberatung bringt die Kommission einige neue Vorschläge, die unter anderem der Lebenszeitstrafe, in diesen Sachen den richterlichen Verfügungen den ihnen zukommenden Einfluß möglichst zu verschaffen.

Der 7 wird folgende Fassung gegeben:
Gesuche um bedingte Freilassung sind der Strafvollstreckungs-Einrichtung einzureichen, welche sie, begleitet mit den Begünstigten der Anstaltsbeamten, der vom Obergericht hierfür gemählten Kommission übermacht.

Der Regierungsrat spricht, nachdem das Gutachten dieser Kommission eingelangt ist, die Freilassung aus oder verweigert sie.

§ 18 erhält eine redaktionelle Änderung: Ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilter kann vom Regierungsrat ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens des Großen Rates nicht bedingt freigelassen werden.

Die größte Veränderung erleidet der Abschnitt „Strafumwandlung“. Die bisherigen Bestimmungen lauten:

§ 26. Wird eine Person zur Gemeindegrenzengrenzung verurteilt, so ist der Regierungsrat auf Antrag des betreffenden Gerichts oder der Staatsanwaltschaft berechtigt, die betreffende Strafe in Zwangsarbeit bis auf die Dauer von zwei Jahren umzuwandeln.

„Ebenso kann der Regierungsrat in Fällen, wo eine mit Gemeindegrenzengrenzung bestrafte Person wegen Nichtbeachtung der letzteren zu Arbeitshausstrafe verurteilt wurde, die Umwandlung dieser Strafe in Zwangsarbeit verweigern.“

§ 27. Hatte eine Person zur Zeit, da sie eine mit Strafe bedrohte Handlung beging, das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann der Richter, statt auf die im Strafgesetze angeordnete Strafe zu erkennen, die Verbringung in eine Weiseranstalt für 1 bis 3 Jahre, jedoch nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, anordnen.

Präsident Käser ist der Ansicht, die Einleitungsfrage müsse bejaht werden, da wesentliche Änderungen nicht vorgeschlagen sind. Im einzelnen wird er allerdings verschiedene Einwendungen machen müssen, obwohl er zum voraus weiß, daß er die Mehrheit nicht ändern können würde. Als fundamentale Fehler des Gesetzes betrachtet er: 1. Die unbedingte Kompetenz des Regierungsrates, den Strafvolzug zu stiften; 2. daß bei allen Urteilen bedingte Freilassung möglich ist; 3. die Einbegleitung von Materien, die nicht ins Gesetz gehören.

Winkler stellt den Antrag auf Nicht-eintreten. Das Gesetz ist ein Konglomerat nicht zusammengehörender Materien. 1893 wurde von Winkler und Genossen eine Motion auf Abänderung des materiellen Strafrechts gestellt. Derselben ist nur insoweit Folge geleistet worden, als nun in Verbindung mit dem Begnadigungsgesetz einige Fragen des materiellen Strafrechts gestellt werden. Das ist aber nicht korrekt, so wenig als die Verweisung des materiellen Strafrechts mit der Administrativjustiz.

Winkler macht sich anheißig, bis im Oktober dem Regierungsrat eine Novelle zu dem Strafgesetzbuch vorzulegen, in der die der Revision am meisten bedürftigen Punkte berücksichtigt würden.

Eine umfangreiche Arbeit wird das nicht sein, denn die luzernerischen Strafgesetze gehören zu den besten, die in der Schweiz bestehen.

Die Rücksicht auf ein künftiges eidgenössisches Strafrecht kann von dieser Gesetzesarbeit nicht abhalten. Es sind seit Einbringung der erwähnten Motion sieben Jahre verstrichen, und es werden wohl weitere sieben und mehr Jahre vergehen, bis das Schweizerrecht über ein Strafgesetzbuch abstimmen kann, und was dann geschieht, ist fraglich; der 20. Mai 1900 zeigt, daß das Volk solche Gesetze nicht so leicht gut heißt.

Justizdirektor Dr. Schumacher verhandelt die Begnadigung, die Hr. Winkler gegeben hat. Aber gleichwohl muß er den Rat ersuchen, der Bewegung des Hrn. Winkler Folge zu geben. Wie stehen bei der zweiten Beratung. Was Hr. Winkler für Nicht-eintreten geltend macht, wurde schon vor der ersten Beratung von Hrn. Käser vorgebracht. Der Große Rat betrachtet dessen Argumente nicht für sich haltend. Es darf daran erinnert werden, daß der Große Rat dem Regierungsrat den Auftrag zur Vorlegung dieses Gesetzes gab, das einem Bedürfnis entspricht.

In Widerlegung einzelner Bemerkungen Winklers sagt Dr. Schumacher u. a., die Ueberweisungen jugendlicher Verbrecher in Weiseranstalten seien Akte der vornehmlichstlichen Gewalt, und daß sie die Kompetenz des Regierungsrates gerechtfertigt.

Die Ansicht Winklers, ein Schweizerisches Strafrecht werde noch lange auf sich warten lassen, teilt der Justizdirektor nicht und verweist diesfalls auf eine letzten erfolgte Aktion des eidgenössischen Justizdepartements.

Nat. Rat Th. Schmid unterstützt den Antrag Winkler auf Verweisung unter Wiederholung von früher geltend gemachten Gründen, indem er dem Gesetze Widerprüche und Unklarheiten vorträgt, sowie verschiedene Bestimmungen kritisiert. Es sei nicht möglich, in der jetzigen Sitzung ein Gesetz zu schaffen, das die erheblich gemachten Mängel nicht hätte.

Justizdirektor Dr. Schumacher bemerkt, die Aufschüben, die Th. Schmid am Gesetze gemacht, können eine Verschlebung der zweiten Beratung nicht rechtfertigen.

Nachdem Winkler kurz repliziert hat, wird mit 63 gegen 29 Stimmen Nicht-eintreten beschlossen.

Begnädigungsgesetz.

Der Rat erledigt verschiedene Begnadigungs- und Rekursnachfrage gemäß den Anträgen der Kommission, für welche Helsserleu referiert. Dabei kommt ein Kuriosum vor: Einer Petition wird in dem Sinne entsprochen, daß sie entweder die Strafe abjucken oder eine gewisse Summe zu zahlen hat. Das Präsidium, Dr. Keller, bemerkt zu dem dahingehenden Beschluß, daß sie nicht mehr eine Begnadigung, sondern eine Strafumwandlung.

Kantonalbankgesetz.

Der Antrag des Dm. Großrat Dr. F. Bucher lautet folgendermaßen:

1. Kontrolle und Rechnungsstellung.

Die Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank wird von einer Kontrollstelle ausgeübt, welche aus drei Mitgliedern und zwei Geschäftsmännern besteht.

Die Kontrollstelle wird vom Regierungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

Die Kontrollstelle hat das Recht, von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen, sowie die Wertpapiere aus dem Kassenschatz zu untersuchen.

Die Kontrollstelle prüft speziell die Jahresrechnung der Bank und erstattet darüber dem Regierungsrat einen Bericht, welcher der Genehmigung vorgelegt wird.

Die Kontrollstelle kann jederzeit besondere Berichte an den Regierungsrat erhalten. Ebenso kann der Regierungsrat von der Kontrollstelle jederzeit solche Berichte verlangen.

Die Bankgesetzkommission, für welche Bed. referiert, empfiehlt den Vorschlag materiell zur Annahme, aber in anderer Fassung. Der Zweck, den Dr. Bucher verfolgt, eine schärfere Kontrolle, ist ein guter; auch in anderen (nicht allen) Bankgesetzen ist eine eigene Kontrollstelle vorgesehen. Die Kommission ist auch der Ansicht, daß der Antrag Bucher nur die Ausfüllung einer Lücke im Gesetz bedeutet. Freilich hat die vorgeschlagene Verschärfung der Kontrolle auch ihre Nachteile. Vielen Kunden der Kantonalbank kann es nicht angenehm sein, wenn ihre Beziehungen zur Anstalt weitem Kreisen zur Kenntnis gelangen. Es ist auch möglich, daß die Konkurrenz aus dieser (sozialen doppelten) Kontrolle Nutzen zieht; die Kontrollstelle muß aus sachkundigen Männern bestehen, die in der Regel Bankiers sein werden.

Dr. Bucher ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion einverstanden; ihm ist es um die Sache zu tun, nicht um die Form.

Der Vorschlag der Kommission wird vom Räte aufgegeben.

Das Staatsanleihen

von 6 1/2 Millionen Franken, das die Regierung aufnehmen will, soll den Bedürfnissen der Einheitskasse und der Kantonalbank entsprechen. Der Anleihevertrag ist mit einem Konsortium schweizerischer Banken, worunter auch die Bank in Luzern, abgeschlossen worden. Die Uebernahme erfolgt zum Kurse von 98 1/2 % und zum Zinssfuß von 4 1/2 %. Es ist bis 1908 auszuführen. Das Geld wird der Kantonalbank in drei Raten innert einem halben Jahre zugeführt.

Die Staatsschuldenkommission und die Kommission für das Kantonalbankgesetz haben sich zwar gefreut, ob nicht günstigere Bedingungen erhältlich wären, und finden auch den Zeitpunkt der Rückzahlung etwas weit hinausgerückt. Aber nach den Anschlüssen der genannten kantonalen Geldinstitute und des Finanzdepartements gelangten sie zu dem einstimmigen Antrag, den Anleihevertrag zu genehmigen.

Finanzdirektor Schmid gibt Aufschluß über den Stand des Geldmarktes und über den Geldbedarf der Kantonalbank (wegen Abflusses geleihigter Gelder, für Instruktionen Geschäftsbetrieb u. s. w.). Die Unterbindungen verlieren bis zum Ende des Jahres und gingen sehr zähe vor sich. Es lohete Mühe, die relativ günstigen Bedingungen zu erhalten. Die Kantonalbank muß das Geld haben. Sonst müßte sie u. a. auch die Kredite für die Landwirtschaft beschränken; das hätte die Folge, daß die Geldbedürftigen des Kantons ihren Bedarf außerhalb des Landes und zu schmerzlichen Bedingungen decken müßten.

Aus den Mitteilungen des Finanzdirektors ergibt sich ferner, daß die Kantonalbank den Stempel für die Obligationen bezahlt. Das ist eine Folge der Konkurrenz. Die Kantonalbank scheidet sich dadurch in anderer Richtung Vorteile.

Der Kantonalbank müssen die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden, um der Konkurrenz und auch Unvorhergesehenem gewachsen zu sein. 60,000 Einleger haben 80 Millionen Sparkaufguthaben. Wenn gleichzeitig jeder Einleger nur 100 Fr. zurückverlangen würde, hätte die Bank 6 Millionen zu bezahlen, fast so viel, als ihr durch das projektierte Anleihen zuzufuß. Man wird sagen, es sei unwahrscheinlich, daß so was begegne; aber wenn nur ein Bruchteil davon einträte, wäre es schon unangenehm.

Als eine unersetzliche Versicherung für die Gemeinde werde den Ratsherren die Mitteilung empfohlen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Kantonalbank den Gültensfuß von 4 auf 4 1/2 % erhöhen müsse. Die Macht der Verhältnisse zwinge sie dazu.

Die Staatskasse hat wegen dieses Anleihefinanzierens Unkosten; die Kantonalbank und die Einheitskasse nehmen das auf sich.

Bingg stimmt nicht zum Anleihevertrag. Der Zinssfuß ist zu hoch, die Bedingungen sind ungünstig. Man behauptet freilich das Gegenteil, aber sagt nicht, welche Provisionen die Banken erhalten, die das Capital bilden. Die Sache wird nicht so dringlich sein. Vor zwei Jahren gab der Finanzdirektor ein nicht unglückliches Bild von unserem Staatshaushalt; das finanzielle Gleichgewicht war hergestellt, und der Große Rat bewilligt, desfalls erhebliche Verbesserungsmaßnahmen. Auch das Geldbedürfnis der Kantonalbank wird nicht so dringend sein, vor einem halben Jahre hätte die Kantonalbank noch Geld genug, wie Käser aus einem Gespräch mit dem Direktor entnehmen konnte. Früher entschloß man sich zur Aufnahme von Anleihen nur schwer; jetzt nimmt man es damit leichter und läßt die Zukunft sorgen. Ein deutscher Finanzminister außer Dienst hat gesagt, jetzt wollen die Finanzminister im Geld schwimmen, statt sich nach der Decke zu strecken. In zwei Jahren hätte man wohl das Geld billiger bekommen.

W. I. gibt zu, daß Bingg an und für sich recht habe. Das Geld ist nicht zu teuer, aber auch nicht billig, und auch sonst lassen die Bedingungen zu wünschen übrig. Aber man muß mit den Verhältnissen rechnen und die Kantonalbank gegen jede Eventualität sichern stellen.

Die Zeit, wo man billigeres Geld erhält, kommt auch wieder. Wenn die Engländer erst einmal die langersehnten Goldminen in Transvaal haben und ausbeuten, so werden mehr Zirkulationsmittel vorhanden, andererseits voraussichtlich die Nachfrage geringer sein. Aber das schon in zwei Jahren der Zinssfuß geringer sein werde, dafür wird auch Hr. Bingg die Garantie nicht übernehmen.

Balmer wendet sich gegen Bingg und gibt nur zu, daß dieser Anleihegeschäft etwas überflüssig worden sei.

Finanzdirektor Schmid polemisiert gegen Bingg und verweist sich namentlich gegen die Fassung, als ob die Befolgungen daran schuld seien, daß das finanzielle Gleichgewicht gestört sei. Es sei überhaupt nicht schön, den Regierungsräten die Befolgungsbewertung vorzubringen.

Vor zwei Jahren habe er dem Räte keinen Vorschlag gemacht, als er von der Bestellung des Gleichgewichtes gesprochen habe. Seitdem seien dem Räte neue Aufgaben übertragen worden. Uebrigens wird das Anleihen nicht für die Bedürfnisse des Staates aufgenommen. Das Anleihengeschäft wurde auch nicht überflüssig; die Unterbindungen wurden schon im vorigen Jahre begonnen und im Interesse eines günstigen Abschusses über den Gang derselben nichts an die Öffentlichkeit gebracht.

Bingg erklärt sich befriedigt; er wolle nur verhindern, daß eine so große Finanzoperation ohne Gang und Klang durchgeführt werde.

Der Anleihevertrag wird vom Räte mit einem Einstimmigkeit genehmigt.

Gegegen den „Gehemmittelschwindel“

richtet sich die bekannte Motion Käser. Sie wird nun begründet von Dr. Käser.

Polizeidirektor Walther empfiehlt nach interessanten Ausführungen eine hebelische Lösung der Motion in anderer Fassung.

Es sprechen noch Ständerat Winkler und Apotheker Kneubühler.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf die Nachmittags-Sitzung verschoben.

Ueber die Debatte referieren wir morgen im Zusammenhang ausführlich.

Schweiz.

Schweizerischer Sterbe- und Alterskasse. Der am 29. Mai in der Zehnhöhe in Zürich unter dem Präsidium von Professor F. Buchardt (Basel) verordnete Verwaltungsrat der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse genehmigte nach einhelligem Votum von Professor Klein und leibhaftig Diskussion Berichte und Rechnung pro 1899. Die Rechnung wurde dem genehmigt die SS. Kreispostadjunkt Jenny in Basel, B. Dreymann in Genf und U. Gühli in Frauenfeld. Der Versicherungsvertrag mit dem Schweizer Lebensversicherungsverein wurde in einem Punkte abgeändert, und der Verwalter Eduard Meyer unter besserer Verbändung seiner Verwaltung auf eine weitere Amtsdauer von fünf Jahren bestätigt.

XV. Schweizerischer Normalkurs für Handfertigkeit in Neuenburg. (Mitget.) Der Kurs, der vom 4. Juli bis 4. August stattfinden sollte, wird um eine Woche zurückgelegt, so daß er somit am 16. Juli beginnen und am 11. August endigen wird. Dieser Beschluß wurde gefaßt, um vielen Wünschen entgegen zu kommen und den Kurs zum größten Teil in die Zeit der Sommerferien zu verlegen.

Die Anmeldefrist zur Kursbeteiligung dauert bis zum 16. Juni. Teilnehmer müssen ihre Gesuche an das Erziehungsdepartement ihres Kantons richten, gleichzeitig aber auch das Erziehungsdepartement von Neuenburg davon in Kenntnis setzen unter genauer Bezeichnung der Abtheilung, der sie zu folgen gedenken. Als Führer sind vorgesehen: Clementartur, Papparbeiten, Schneiderei, Krechschneidungen, Mobilieren und Spielaktus.

Zu jeder wünschenswerten Auskunft ist gerne bereit der Kurseiter, Hr. A. Weger, Direktor der Wismarschulen in Neuenburg.